

PRIVATRECHT IN MEXIKO

Anthropologische, soziologische und rechtstatsächliche Studien

VOLKMAR GESSNER

I. Problemstellung

Die jüngste Diskussion um den wissenschaftlichen Stellenwert von empirischen Studien zu Funktion und Dysfunktion von Recht im Entwicklungsprozeß der Dritten Welt („Law and Development-Studien“)¹ lässt es nützlich erscheinen, den Stand der Forschung über spezifische Regionen und spezifische Rechtsbereiche so aufzuarbeiten, daß eine kritische Beurteilung durch die beteiligten Disziplinen und möglicherweise eine Neuorientierung möglich wird. Denn eine Fortsetzung von Forschungsansätzen, in denen nur nach Mitteln zur Effektivierung des Rechts gesucht wird, dürfte nach dem Resumée, das jetzt kritisch und vor allem auch selbstkritisch gezogen wurde, nicht mehr möglich sein.

Der vorliegende Beitrag will einen Einstieg in die von verschiedenen Disziplinen vorgelegten Forschungsergebnisse zum Zusammenhang von Privatrecht (einschließlich Arbeitsrecht) und Gesellschaft in Mexiko ermöglichen. Indem dabei zunächst konkrete Phänomene des mexikanischen Rechtslebens beschrieben (II und III), dann aber abstraktere Konzepte zur Strukturierung des vorgelegten empirischen Wissens eingeführt werden (IV), soll einer theoretischen Erfassung der Verhältnisse von Recht und Gesellschaft in der Dritten Welt das Wort geredet werden. Dies erscheint notwendig, weil sich im Rahmen der Diskussion um die „Law and Development“-Studien eine starke Fraktion gebildet hat, die den Sinn jeden auf die Suche nach theoretischen Gesetzmäßigkeiten gerichteten Ansatzes bestreitet, weil er die konkreten und kaum vergleichbaren Bedingungen der Rechtsgeltung in einer bestimmten Entwicklungsphase einer Gesellschaft vernachlässige und die Rechtsbedürfnisse der Bevölkerung außer acht lasse. Die adäquate Antwort auf die dogmatische Ausrichtung der in der Dritten Welt betriebenen Rechtswissenschaft sei nicht ein sozialwissenschaftlicher, sondern allein ein rechtspolitischer Ansatz^{1a}.

Die Studien, über die im folgenden berichtet wird, sind durchwegs nicht-normativer Art. Vorschläge zur Rechtspolitik fehlen und auch die Probleme selbst, die thematisiert werden, liegen weit ab von den Fragen, die zum Zeitpunkt der empirischen Forschungen im Lande gerade die politische Diskussion bestimmten. Das Ergebnis dieser wissenschaftlichen Eremitage ist, daß die vorgelegten Ergebnisse keinerlei Auswirkungen auf die Gesetzgebung hatten. Aber für die Rechtssoziologie dürfte es wichtiger sein, daß Mexiko heute zu den wenigen Regionen zu rechnen ist, in denen der ganze Horizont sozialer Strukturen unter dem Aspekt betrachtet werden kann, ob und unter welchen Bedingungen soziales Verhalten durch Recht gesteuert wird.

1 Vgl. insbesondere David M. Trubek/Marc Galanter, Scholars in Self-Estrangement: Some Reflections on the Crisis in Law and Development Studies in the United States, *Wisconsin Law Rev.* 1974, 1062–1102, und die Erwiderungen von Berg und Merryman im *American Journal of Comparative Law*, summer 1977 sowie Bryde, The Politics and Sociology of African Legal Development, Frankfurt 1976, 191 ff.

1a Research Advisory Committee on Law and Development (1974), 51 ff.

II. Rechtswirkung in unterschiedlichen Sozialbereichen der mexikanischen Gesellschaft

1. Indiokulturen

Die Zensusdaten Mexikos aus dem Jahre 1970 weisen einen Bevölkerungsanteil von 2,17 Prozent aus^{1b}, der lediglich eine der heute noch lebenden 53 Indiosprachen spricht². Ferner war ein Anteil von 5,68 Prozent festzustellen, der sowohl eine Indiosprache als auch Spanisch beherrscht. Diese aus knapp acht Prozent der mexikanischen Bevölkerung bestehenden ethnischen Minderheiten leben zurückgedrängt in Gebirgsregionen, wo sich ihre eigenständigen Kulturformen und Produktionsweisen weitgehend erhalten haben.

Mehrere nordamerikanische Anthropologen hatten die normative Struktur in diesen Kulturen schon aufschlußreichen Analysen unterzogen³, bis jetzt Collier die unter dem rechtlichen Aspekt sicherlich eingehendste Untersuchung vorgelegt hat⁴. Sie prüft die Wirkung des mexikanischen Privatrechts an folgenden typischen Konfliktbereichen: Streitigkeiten unter Nachbarn, Streitigkeiten um die Zahlung oder Rückzahlung von Brautgeld, Ehestreitigkeiten und Erbschaftsstreitigkeiten.

Nachbarschaftskonflikte betreffen überwiegend Schadensersatzfragen und die Rückzahlung von Darlehen und werden fast durchgehend dem Bürgermeister (Presidente) vorgetragen. Hier geht es in erster Linie um die Wiederherstellung sozialer Harmonie. Das Privatrecht spielt nur insofern eine Rolle, als durch den Hinweis auf Klagemöglichkeiten vor dem (nicht am Ort befindlichen) Zivilgericht der Druck zur Einigung erhöht wird. Da dieser Hinweis ohne Prüfung der Rechtslage erfolgt, ist ein auch nur indirekter Einfluß des materiellen Privatrechts auf den Streitaustritt nicht anzunehmen⁵.

Brautgeldfragen sind im mexikanischen Zivilrecht nicht geregelt, während die sozialen Normen des untersuchten Indiostamms hier besonders rigide sind. Das Fehlen eines zivilrechtlichen Anspruches des Brautvaters gegen den Brautwerber hat die traditionale Norm keineswegs zum Verschwinden gebracht, aber wohl abgemildert⁶.

Von der Möglichkeit zivilrechtlicher Eheschließungen und Scheidungen wird selten Gebrauch gemacht. Trennungen erfolgen durch Rückkehr der Frau in ihre elterliche Familie, wobei weder eigentums- noch unterhaltsrechtlichen Ansprüchen Genüge getan wird⁷.

Auch bei Erbfällen kollidieren beide Normensysteme. Im Unterschied zu den anderen untersuchten Konfliktbereichen hat sich hier jedoch das mexikanische Privatrecht insoweit durchzusetzen vermocht, daß es wenigstens auf einer der beiden

1b Censo General 1970.

2 Pozas, Ricardo und Isabel H. de Pozas, *Los indios en las clases sociales de México*, México D. F. 1971, S. 63.

3 Nader, Laura, *Styles of Court Procedure — To Make the Balance*, in: L. Nader (Hrsg.), *Law in Culture and Society*, Chicago 1969; dies. und Metzger, Duane, *Conflict Resolution in two Mexican Communities*, *American Anthropologist* 65, 584—592; Metzger, Duane, *Conflict in Chulsanto: A Village in Chiapas*, *Alpha Kappa Delta* 30, 35—48; Lewis, Oscar, *Life in a Mexican Village*, Tepotzlan restudied, *Urbana* 1951; Foster, George M., *Tzintzuntzan*, Boston 1967.

4 Collier, Jane Fishburne, *Law and Social Change in Zinacantan*, Stanford 1973.

5 Collier, 51 ff., 228 ff.

6 Dies., 214 ff.

7 Dies., 196 ff.

wichtigen Konfliktentscheidungsebenen (Nachbarschaftsältester, Bürgermeister) bis zu einem gewissen Grade zum Zuge kommt (Bürgermeister)⁸.

Alle anthropologischen Studien mexikanischer Indiokulturen stimmen darin überein, daß in aller Regel den Streitparteien und den eventuell eingeschalteten Dritten in erster Linie daran gelegen ist, das durch den Konflikt gestörte „Gleichgewicht“ wiederherzustellen. „Traditional behaviour in Tzintzuntzan is pointed towards maintaining an equilibrium, a state of balance or a status quo in which people must at least feel they are neither threats to no threatened by others⁹. Auf diese Weise spielen zwar soziale Normen im Verhalten zum anderen eine Rolle, aber das Durchsetzen einer einzelnen Norm (z. B. eines rechtlichen „Anspruchs“) ohne Rücksicht auf alle übrigen Faktoren, die in die soziale Beziehung hineinwirken, ist jenseits der sozialen Möglichkeiten¹⁰.

2. Rurales Mexiko

30 Prozent der mexikanischen Bevölkerung lebt in Ansiedlungen mit weniger als 1000 Einwohnern, knapp 60 Prozent in Ortschaften mit weniger als 10 000 Einwohnern¹¹. Die Landbevölkerung ist überwiegend analphabetisch¹² und ist trotz zunehmender Mobilität traditionalen Bindungen an die Großfamilie und integrierten ländlichen Siedlungsstrukturen verhaftet.

Wie in den selbständigen Indiokulturen spielen auch in der ländlichen Mestizengesellschaft soziale Normen, die vom geltenden mexikanischen Privatrecht abweichen, eine wichtige Rolle, insbesondere bei Familienkonflikten. Die herausgehobene Stellung des Mannes, das Unterlassen zivilrechtlicher Trauungen, die große Zahl mehrfacher Familiengründungen, die Bevorzugung des erstgeborenen Sohnes und die Kollision der Interessen legitimer und illegitimer Kinder bei Erbfällen führen zu häufigen Streitigkeiten, die in aller Regel autonom, d. h. ohne Anerkennung der staatlichen Regelungsvorschläge, beendet werden¹³. Durch die verschiedenen Schlichtungsverfahren der ländlichen Regionen kommen zwar Normen in den Streit, selten aber rechtliche Normen. Laienrichter, Priester, Lehrer und Genossenschaftspräsidenten weisen kaum Gesetzeskenntnisse auf und sind auch nicht in der Lage, sich ad hoc Rechtsinformationen zu beschaffen. Lediglich die Polizeidelegationen sind besser informiert. Sie können de facto auch in gewissem Umfang rechtliche Sanktionen zur Durchsetzung des Privatrechts verhängen. Ihre Einschaltung durch die Landbevölkerung ist jedoch nicht sehr häufig, da sie oft weit entfernt liegen und den sozial negativ besetzten „autoridades“ zugerechnet werden¹⁴.

Der vorrangige Faktor, der in der ländlichen Mestizenkultur die Geltung des Privatrechts beschneidet, ist außerhalb der Familien- und Nachbarschaftskonflikte die Machtdifferenz zwischen den Streitparteien. Lokale Machteliten sind zwar

8 Dies., 178 f.

9 Foster, 12.

10 Vgl. a. Nader, 84 ff.

11 Censo General 1970.

12 Die Zensusdaten von 1970 geben — allerdings für die Gesamtbevölkerung Mexikos — eine Analphabetenquote von 23,8 Prozent an. Nach einem Bericht der Tageszeitung „Excelsior“ vom 4. Aug. 1970 werden aber 90 Prozent der Landbevölkerung als faktisch analphabetisch eingestuft.

13 Hunt, Eva und Robert Hunt, The Role of Courts in Rural Mexico, in: Peasants in the Modern World (Philip Bock, ed.), The Univ. of New Mexico Press, 1969, 109—139.

14 Gessner, Volkmar, Recht und Konflikt — Eine soziologische Untersuchung privatrechtlicher Konflikte in Mexiko, Tübingen 1976, 220.

regional je nach Bewirtschaftungsform unterschiedlich ausgebildet, aber immer vorhanden und aktiv bei der Gestaltung der faktischen Rechtsstruktur. Sie erheben Gebühren für die Nutzung von Bewässerungsanlagen, die eigentlich von einer staatlichen Kommission verwaltet werden sollten¹⁵. Die von wohlhabenden Bauern oder Großhändlern gegen Inpfandnahme der Ernte gegebenen Kredite sind regelmäßig mit wucherischen Zinssätzen belegt¹⁶. Soweit Genossenschaften (ejidos) Bankkredite bekommen, greift die ejido-Bank in die Genossenschaftsverwaltung ein^{16a}. Mit Machtpositionen wird der einzelne ejido-Bauer oder die Genossenschaft insgesamt auch im Kontakt mit angrenzenden Großgrundbesitzern konfrontiert. Die mexikanischen Tageszeitungen sind voll von Klagen der ejidatarios gegen „Neolatifundisten“, die sich mit illegalen — aber politisch abgesicherten — Maßnahmen des ejido-Landes bemächtigen¹⁷.

Für Konflikte mit Machtdifferenzen stehen auf dem Land faktisch keine Entscheidungs- oder Schlichtungsinstanzen zur Verfügung, die in der Lage wären, die Position der schwächeren Streitpartei zu verstärken. Die Gerichte sind selbst sehr stark verflochten mit der lokalen Oberschicht, und die Möglichkeiten informeller Schlichter sind mangels Sanktionsgewalt hier sehr gering¹⁸. Es bleibt daher in aller Regel bei der direkten Auseinandersetzung zwischen den Parteien. Wenn mächtungleiche Konflikte nur direkt ausgefochten werden, so wird der Ausgang vom Stärkeren bestimmt. Recht spielt bei direktem Streit zwischen Ungleichen keine Rolle.

3. Städtisches und industrialisiertes Mexiko

a) **Betriebe:** Die zentralen privatrechtlichen Ansprüche im Arbeitsverhältnis sind diejenigen auf Lohnzahlung und Fortdauer der Beschäftigung (Kündigungsschutz) einerseits und auf Arbeitsleistung andererseits. Die Beachtung dieser Rechte ist abhängig von der Beschäftigungslage in der mexikanischen Wirtschaft. Das explosive Bevölkerungswachstum und der ständige Zustrom vom Land in die Städte schaffen ein enormes Überangebot an Arbeitskraft. Während der sechziger Jahre belief sich die Zahl der in den Städten nach Arbeit suchenden ehemaligen Landarbeiter auf drei Millionen und dürfte heute sogar noch höher liegen. Jeder Arbeitsplatz in Industrie oder Handel ist also Mangelware, und wer über Einstellungen verfügen und Kündigungen aussprechen kann, entscheidet über die Ernährungs-, Wohn- und Ausbildungssituation ganzer Großfamilien. Die Kontrolle dieser Macht durch unmittelbare staatliche Aufsicht ist, soweit sie überhaupt stattfindet, äußerst ineffektiv¹⁹. Nach einer Untersuchung des mexikanischen Wirtschaftsministeriums erhielten im Jahre 1968 rund 40 Prozent der Arbeitnehmer nicht den monatlichen Mindestlohn. Die bei legalen Kündigungen vom Arbeitgeber zu zahlende Abfindungssumme wird selten voll und häufig gar nicht geleistet. Unrechtmäßige Kündigungen bleiben nach Zahlung von geringen Abfindungsbeträgen unangefochten.

¹⁵ Hunt/Hunt, 122.

¹⁶ Dies a. a. O.; Gessner, 217; Kenneth L. Karst/Norris C. Clement, Legal Institutions and Development: Lessons from the Mexican Ejido, *UCLA Law Rev.* 16 (1969), 281–308 (291).

^{16a} Karst/Clement, 292.

¹⁷ Ders., 218.

¹⁸ Ders., 219.

¹⁹ Schulenburg, Peter, *Arbeitsrecht in México*, Stuttgart 1973, 60 ff. und passim; Gessner, 221 ff.

Eine häufige Praxis ist ihre „Legalisierung“, indem durch Zuwendungen an die Betriebsgewerkschaft erreicht wird, daß der betreffende Arbeitnehmer vorher dort ausgeschlossen wird und damit sein Recht auf Betriebsangehörigkeit verliert (closed shop system).

Die verschiedenen betriebs- und gewerkschaftsinternen Schlichtungseinrichtungen müssen als ein Mittel des „apeasement“ angesehen werden, mit dem unter erfolgreicher Anwendung betriebsinterner und unter weitgehender Ausschaltung rechtlicher Normen Konfliktpotential abgebaut und die Machtstrukturen des Betriebs gefestigt werden. Für Konflikte im laufenden Arbeitsverhältnis kommt ihnen die allergrößte Bedeutung zu. Entlassene Arbeitnehmer finden — jedenfalls im Bundesdistrikt, der Mexiko-Stadt einschließt — bei der Rechtshilfestelle der Arbeitsgerichte eine relativ starke Unterstützung, durch Verhandlungen mit dem ehemaligen Arbeitgeber wenigstens einen Teil der Ansprüche befriedigt zu bekommen.

b) Wirtschaft: Die mexikanischen Geschäftsleute sind über Rechtsfragen im allgemeinen gut informiert. Zum Teil sind es selbst Juristen, da die Rechtsfakultäten weit mehr Studenten ausbilden, als in reinen Rechtsberufen unterkommen können. Größere Firmen haben immer Juristen eingestellt oder sind in engem Kontakt mit einem Anwaltbüro. Aber auch ein mexikanischer Geschäftsmann könnte gesagt haben: „You can settle any dispute if you keep the lawyers and accountants out of it. They just do not understand the give and take needed in business.²⁰“ In der Wirtschaft kennt man das Privatrecht und identifiziert sich auch mit seinen Inhalten. Aber es würde als unflexibel, unkonziliant und geradezu als irrational gelten, das eigene Geschäftsverhalten ausschließlich oder auch nur überwiegend rechtlichen Normen zu unterwerfen. Viele Geschäftsleute blicken auf eine Jahrzehntelange Zusammenarbeit zurück. Sie kennen sich persönlich, treffen sich informell und können dementsprechend ihre „Rechtsfragen“ nicht austragen, ohne die gemeinsame Geschichte ihrer Beziehung mit zu berücksichtigen. Eine alle Komplexität ausblendende Subsumierung eines Konflikts unter eine Rechtsnorm ist in solchen Interaktionsverhältnissen nahezu undenkbar. Aber auch weniger enge Geschäftsverbindungen werden durch Erwartungen strukturiert, die sich auf die Größe des Betriebes, auf die Familie oder Nationalität des Inhabers, auf seinen Bildungsgrad stützen und keineswegs allein auf normative Erwartungen aus positivem Recht oder Handelsbräuchen. Bei Machtdifferenzen, die sich in der Größe der Unternehmen, ihren politischen Kontakten, aber auch in der Monopolstellung für bestimmte Waren oder Leistungen ausdrücken können, ist für den schwächeren Partner das Bestehen auf privatrechtlichen Ansprüchen geradezu verhängnisvoll, da es den Abbruch lebenswichtiger Geschäftsverbindungen zur Folge haben wird. Da eine Handelsschiedsgerichtsbarkeit nicht existiert, ist auch der Weg einer gütlichen, aber rechtlichen Einigung nicht gangbar²¹.

c) Konsumbereich: Im Verhältnis zwischen Verkäufer und Käufer gibt es kaum Normen, die mit dem Recht konkurrieren. Es ist ein loses, mehr zufälliges Verhältnis, das neben den rechtlichen kaum andere Erwartungen der Partner gegeneinander zum Entstehen bringen kann. Die Geltung des Rechts, d. h. die Strukturierung der Situation des Warenkaufs durch rechtliche Normen, ist daher unzweifel-

²⁰ So die Aussage eines amerikanischen Geschäftsmannes bei Macaulay, Steward, Non-Contractual Relations in Business — A Preliminary Study, in: Lawrence M. Friedman/Steward Macaulay, Law and the Behavioral Sciences, Indianapolis 1969, 145—164.

²¹ Gessner, 228 ff.

haft. Allerdings sind in Mexiko die Sanktionschancen für abweichendes Verhalten, also für „Rechtsverletzungen“, unterschiedlich verteilt. Der Verkäufer hat zwei wirkungsvolle Mittel, seine Rechte auf Zahlung des Kaufpreises durchzusetzen: Bestehen auf Barzahlung (bei Verletzung wird die Ware nicht herausgegeben) oder Unterzeichnung eines Wechsels (bei Verletzung der Pflicht termingerechter Zahlung wird sofort ein staatliches Vollstreckungsverfahren eingeleitet, bei dem im allgemeinen die Ware zurückgenommen wird). Dagegen hat der Käufer bei Nichterfüllung seiner Rechte (Mängelfreiheit der Ware, Termingerechtigkeit der Lieferung) als einziges Sanktionsmittel, den nächsten Kauf anderswo zu tätigen. Zur unmittelbaren Rechtsdurchsetzung müßte er eine langwierige, kostspielige und in ihrem Ausgang immer offene Klage einreichen, was praktisch nie geschieht. Verbraucherschidsstellen oder ähnliche Einrichtungen zur rechtlichen Abwicklung des Käufer-Verkäuferkonflikts sind in Mexiko nicht vorhanden²².

d) Mietverhältnisse: Der überwiegende Teil der Mietverhältnisse in Mexiko ist ganz ähnlich zu beurteilen wie der Konsumbereich. Zwischen Mieter und Vermieter besteht ein von anderen als rechtlichen Normen unbeeinflußtes Verhältnis, so daß das Privatrecht (in Verbindung mit den für einzelne Regionen geltende Mieterschutzdekreten) grundsätzlich Geltung beanspruchen kann. Die Sanktionsgewalt liegt allerdings angesichts der Wohnungsknappheit noch deutlicher beim stärkeren Partner, dem Vermieter, der sehr einfach rechtliche Durchsetzungsmittel in Anspruch nehmen kann (summarische Klageverfahren) oder unliebsame Mieter schlicht vor die Tür setzt. Der Mieter hat keine praktikablen rechtlichen Mittel und lediglich die Möglichkeit, von der nicht selten Gebrauch gemacht wird, sich mit anderen Mietern zu gemeinsamen Aktionen zu verbünden (was bei Gewaltanwendung allerdings nach Art. 395 Código Penal D. F. mit bis zu fünf Jahren Gefängnis bestraft wird²³).

Eine ganz andere rechtliche Qualität haben Mietverhältnisse in einigen Wohnanlagen der mexikanischen Sozialversicherung. Die hohe soziale Integration, die hier durch verschiedene Einrichtungen erreicht und offiziell stark gefördert wird, bewirkt ein Zurückstehen rechtlicher Mietbestimmungen hinter einem dichten und autonomen Regelungssystem für alle auftretenden Streitfragen²⁴.

e) Städtischer Nachbarschaftsbereich, Straßenverkehr: In beiden Sozialbereichen sind im Gegensatz zu allen vorgenannten Bereichen Interaktionsverhältnisse anzutreffen, die sich durch relative Gleichheit der Partner auszeichnen. Auf der anderen Seite sind auch sie ähnlich dem Konsumbereich und den meisten Mietverhältnissen durch geringe Interdependenz und niedrige soziale Integration ausgezeichnet, so daß von einer autonomen Normbildung neben dem staatlichen Recht nicht gesprochen werden kann. In dieser Situation hat das mexikanische Privatrecht den weitesten Geltungsbereich. Es strukturiert — durch Machtdifferenzen weitgehend unverzerrt — die täglichen Handlungsabläufe und ist bei Streitigkeiten alleiniger Streitgegenstand. Soweit über die konkrete Rechtslage Uneinigkeit besteht, leisten die Polizeidelegationen eine informelle, aber um so wirksamere Orientierungshilfe²⁵.

22 Ders., 241 f.

23 Ders., 240 f.

24 Ders., 129 f.

25 Ders., 243 f. und 122 ff.

III. Funktion der Zivil- und Arbeitsgerichte

1. Zivilgerichte

Die sehr selektive Geltung des Privatrechts in den verschiedenen Sozialbereichen Mexikos spiegelt sich in den Gerichtsstatistiken wider. Von den unzähligen Konflikten, für die die Zivilgesetzbücher Regelungen vorsehen, kommen nur wenige Arten zu den Zivilgerichten. Die mit Abstand wichtigste Gruppe stellen die Ansprüche aus den drei gebräuchlichsten mexikanischen Schuldverschreibungen — Scheck, Wechsel, Pagaré — dar, die praktisch bei jeder Kreditnahme gezeichnet werden. Die Papiere, die bei Gericht eingeklagt werden, stammen ganz überwiegend aus Abzahlungsgeschäften (Verkäufer-Käufer-Konflikt).

Quantitativ spielen daneben nur noch die Mietstreitigkeiten eine Rolle. Überwiegend sind dies Räumungs- und Kündigungsklagen, die aufgrund der Mieterschutzbestimmungen des mexikanischen Privatrechts vor die Gerichte gelangen. In weSENTlich geringerem Umfang werden Mietzinsforderungen eingeklagt. Alle übrigen Konflikte fallen zahlenmäßig kaum ins Gewicht. Es sind einige seltene Ehescheidungsklagen (also streitige im Gegensatz zu einverständlichen Scheidungen), Hypothekenklagen und Unterhaltsklagen, und zwar überwiegend für die Ehefrau, nur ganz selten für uneheliche Kinder (vgl. Tab. 1).

Tab. 1: Konflikttypen vor den Zivilgerichten 1. Instanz²⁶

	Mexiko-Stadt (Metropole)	Tepic/Nayarit (Provinzhauptstadt)	Tecuala/Nayarit (ländl. Region)
	‰	‰	‰
Scheck, Wechsel, Pagaré	62,3	87,8	75,5
Mietsachen	29,7	7,0	17,7
Hypothekensachen	1,9	0,4	—
Streitige Scheidungen	1,4	0,5	—
Unterhalt	1,4	0,2	2,2
Sonstige	3,3	3,0	4,4
	100 (n=361 Konflikte)	100 (n=2064 Konflikte)	100 (n=90 Konflikte)

Diese Selektivität mit der ausgeprägten Konzentration auf Wechselsachen und Miet- sachen findet sich durchgängig bei allen Gerichten, sei es in der Metropole, in einer Kleinstadt oder auf dem Land. Auch die Friedensgerichte des Bundesdistrikts, die eigentlich die Funktion haben sollten, die verschiedenartigsten kleinen Streitigkeiten des täglichen Lebens abzuwickeln, sind fast ausschließlich (93 Prozent der Klagen) mit derartigen Fällen befaßt. Es sind durchweg Routinefälle für die Gerichte, die formularmäßig entschieden werden. In 86 Prozent der Verfahren meldet

26 Ders., 59.

sich der Beklagte (Abzahlungskäufer, Mieter) nicht einmal zu den Akten. Nur in Ausnahmefällen hat das Gericht über Zuständigkeitsfragen hinaus Überlegungen zur Sach- und Rechtslage anzustellen.

Zu einem Anteil, der zwischen fünf und zehn Prozent der Fälle liegt, handelt es sich bei den Verfahren um Streitigkeiten zwischen Wirtschaftsunternehmen (die etwa gleichgeordnet sind und nicht in dauernder Geschäftsverbindung stehen). Im übrigen handelt es sich zum großen Teil um Klagen von Wirtschaftsunternehmen gegen Privatleute. Dies lässt sich auch dahin ausdrücken, daß sich Wohlhabende der Gerichte bedienen, um ihre Ansprüche gegen weniger Wohlhabende durchzusetzen. Nur Wohlhabende können die Klagen einreichen, die über 90 Prozent der vor die Gerichte gelangenden Konflikte ausmachen: Nur sie haben Wechsel in Händen, vermieten Häuser oder geben hypothekarisch gesicherte Darlehen aus²⁷.

Der Klageweg vor den Zivilgerichten ist fast durchweg erfolgreich. Ganz überwiegend enden die Prozesse durch ein stattgebendes Urteil, die übrigen werden vergleichsweise beigelegt. Klageabweisungen spielen quantitativ eine ganz untergeordnete Rolle²⁸.

Insbesondere auf dem Land kommt den Gerichten noch eine gewichtige Funktion zu bei der informellen Schlichtung von Streitigkeiten. Wegen der einfachen Zugänglichkeit zu den Gerichtsräumen und zum Richter werden viele Fälle ad hoc ohne Schriftverkehr zwischen den Parteien erledigt. Informeller Handhabung scheint auch in solchen Fällen — und zwar vom Gericht selbst — der Vorzug gegeben zu werden, wenn ausnahmsweise „von unten nach oben“ also gegen die lokale Elite geklagt wird. Im Konflikt zwischen der Legalität, zu der er verpflichtet ist, und der Opportunität, die ihn faktisch zwingt, in gutem Einvernehmen mit der lokalen Elite zu bleiben, übernimmt der Richter eine Schlichterrolle. Das Verfahren verbleibt dann außerhalb der öffentlichkeit und Schriftlichkeit des Gerichts und ermöglicht es allen Seiten, vor allem aber dem einflußreichen Beklagten, das Gesicht zu wahren²⁹.

Wegen der Effektivität der autonomen Gerichtsbarkeiten (im Sinne der Erhaltung eines Gleichgewichtszustandes) und wegen des Umstandes, daß Abzahlungs- und Mietverhältnisse hier kaum vorkommen, haben die staatlichen Gerichte in den Indio-Kulturen³⁰ und in ihrem regionalen Umkreis³¹ einen noch weiter reduzierten Einfluß. Im wesentlichen sind es Erbauseinandersetzungen, die hier in letzter Instanz, also nach Durchlaufen lokaler Schlichtungsverfahren, vorgetragen werden.

2. Arbeitsgerichte

Die mexikanische Arbeitsgerichtsbarkeit ist aufgeteilt in ein Bundesarbeitsgericht, das in erster und letzter Instanz zuständig ist für Arbeitsstreitigkeiten innerhalb bestimmter wichtiger Industriezweige, und den von den einzelnen Bundesstaaten eingerichteten lokalen Arbeitsgerichten, zu denen alle übrigen Klagen in Arbeitssachen (aus der mittelständischen Wirtschaft) gelangen.

27 Ders., 69.

28 Ders., 61, 72.

29 Hunt/Hunt, 123 f.

30 Collier, *passim*.

Entsprechend der dargestellten Tendenz der Betriebe, Konflikte nach Möglichkeit intern abzuwickeln, ist die Funktion der Gerichte für Streitigkeiten im laufenden Arbeitsverhältnis stark eingeschränkt. Dieser soziale Druck auf den Arbeitnehmer tritt vor allem in der mittelständischen Wirtschaft überaus deutlich hervor. Die in diesem Bereich zuständigen lokalen Arbeitsgerichte werden selten mit Klagen ungekündigter Arbeitnehmer befaßt. Dagegen sind solche Klagen in Großbetrieben, die weniger konfliktempfindlich sind, eher möglich und bekommen daher in den Statistiken des Bundesarbeitsgerichts erheblich größeres Gewicht. Insgesamt liegt die Haupttätigkeit der Arbeitsgerichte bei Kündigungsprozessen, die zu etwa 20 Prozent durch Urteil und im übrigen vergleichsweise enden. Diese hohe Vergleichsquote ist weniger auf die erfolgreiche Schlichtungstätigkeit der Richter als vielmehr auf die schwache Position des Klägers (Arbeitnehmers) zurückzuführen, der sich aus Geldmangel in Kündigungsprozessen regelmäßig seinen Arbeitsplatz durch eine mäßige Abfindungssumme abkaufen läßt.

Soweit Urteile ergehen, findet vor den Arbeitsgerichten im Gegensatz zur Zivilgerichtsbarkeit eine Prüfung der Sach- und Rechtslage statt. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß der politische Einfluß auf die Arbeitsgerichte (insbesondere durch geeignete Besetzung der Richterstellen) sehr groß ist und zudem die lokalen Arbeitsgerichte (im Gegensatz zum Bundesarbeitsgericht) unter Korruptionsverdacht stehen³².

IV. Vom „Law and Development-Movement“ zu einer Theorie der Wirkungsbedingungen des Rechts

Die vorstehend kurz zusammengefaßten Studien zeigen die vielfache Brechung der Rechtsgeltung durch gesellschaftliche Strukturen und bieten ausreichend Material, Annahmen des (rechtspolitisch ausgerichteten) „Law and Development Movement“ zum Zusammenhang zwischen Rechtswirksamkeit und gesellschaftlicher und speziell wirtschaftlicher Entwicklung einer Revision zu unterziehen. Schon die Grundannahme, die Rechtsgeltung korreliere unmittelbar mit dem Industrialisierungsgrad der jeweiligen Gesellschaft, ist so nicht haltbar. Sie verkennt, daß auch die Industriegesellschaften Subsysteme aufweisen, die weniger rechtlich als sozial reguliert sind³³, und daß, wie die Mexiko-Studien erweisen, durchaus nicht alle „modernen“ Strukturen der Entwicklungsländer staatliches Recht zum Zuge kommen lassen. Noch weniger haltbar ist dann aber vor allem die These, die geradezu ein Kausalverhältnis zwischen der Einführung eines „modernen“ Rechtssystems und der Entwicklung zum Industriestaat (westlicher Prägung) propagiert³⁴ und zu missionarischer Tätigkeit westlicher Juristen in Entwicklungsländern geführt hat. Hier wird offenbar die entsprechende auf die europäische Entwicklung zum Kapitalismus gerichtete Analyse Max Webers überinterpretiert und zum Teil mißverstanden³⁵. Stellt sich entgegen der Erwar-

31 Hunt/Hunt, 127 ff.

32 Schulenburg, 99; Gessner, 79 ff.

33 Lenk, Klaus, Zur instrumentalen Funktion des Rechts bei gesellschaftlichen Veränderungen, Verfassung und Recht in Übersee 1976, 139–156.

34 R. David, A Civil Code for Ethiopia: Considerations on the Codification of the Civil Law in African Countries, Tul. L. Rev. 37 (1963), 187; Könz, Legal Development in Developing Countries, Proceedings of the Am. Soc. of Internat. Law 1969, 91; Rosem, The Reform of Legal Education in Brazil, J. Legal Ed. 21 (1969), 251 ff.; Mendelson, Law and the Development of Nations, J. of Politics 32 (1970), 223 ff.

35 Trubek, David M., Toward a Social Theory of Law: An Essay on the Study of Law and Development, Yale Law J. 22 (1972), 1–50, 11 ff.

tung der Exporteure juristischen Gedankenguts der erhoffte Entwicklungseffekt nicht ein, so wird dies darauf zurückgeführt, daß die fremde Rechtsordnung nicht „angenommen“ wurde. Die Hindernisse bei der „Annahme modernen Rechts“ werden dabei in folgenden Faktoren gesehen: Fehlen gut ausgebildeter Richter, Fehlen eines gut ausgebildeten, zahlreichen und geographisch weit verteilten Rechtsanwaltsstandes, Fehlen einer effektiven Verwaltung, hohe Analphabetenquote und generell niedriges Niveau formaler Erziehung und Ausbildung, Fehlen eines dichten Massenkommunikationsnetzes und schließlich die Existenz traditionaler Konfliktlösungsmechanismen³⁶. Sind diese Hindernisse beseitigt, dann ist allerdings nicht modernes Recht in einem Entwicklungsland wirksam geworden, sondern wir haben es mit einer modernen Industriegesellschaft zu tun, die zwar in der Tat andere Bedingungen der Rechtsgeltung bietet, aber nicht etwa deswegen, weil die Richter besser ausgebildet sind usw., sondern weil mikrosoziologische und makrosoziologische Strukturen verändert sind, und die Normen, die Teil dieser Strukturen sind, andere Inhalte bekommen. Die Annahme, Recht sei ein nahezu unbegrenzt einsatzfähiges Instrument der Gesellschaftssteuerung („social engineering“) und bedürfe nur eines kompetenten Durchsetzungsapparates (und Normadressaten, die lesen und schreiben können) geht an allen Erkenntnissen der Rechtssoziologie vorbei³⁷.

Das Gerichtswesen ist in Lateinamerika eher überdimensioniert, und die Zahl der unterbeschäftigte Absolventen der Rechtsfakultäten ist überwältigend. Nach eigenem Eingeständnis hat die durch nord-amerikanische Rechtsprofessoren veranlaßte Ausbildungsreform brasilianischer Rechtsfakultäten in keiner Weise eine Effektivierung instrumental Rechts zur Folge gehabt und eher die Konsolidierung einer von westlichen Rechtsidealen unberührten Militärherrschaft gefördert³⁸. Angesichts der starken Bezugnahme lateinamerikanischer Juristen auf europäische juristische Dogmatik und relativ rascher Übernahme aktueller Reformkonzepte (wie z. B. Konsumentenschutz, Umweltschutz) kann man jedenfalls für diesen Subkontinent ganz generell nicht von einem Nachholbedarf „modernen“ juristischen Gedankenguts sprechen. Hält man sich die große Diskrepanz zwischen Rechtslehre und Rechtspraxis in diesen Ländern vor Augen, so kann man demgegenüber Unterschiede zwischen lateinamerikanischer und europäischer Rechtsliteratur nur als geringfügig bezeichnen.

Wenn es also weder am Stand der juristischen Wissenschaft und Ausbildung noch am Durchsetzungsapparat liegen kann, daß in Mexiko das positive (staatliche) Recht nur sehr selektiv zur Geltung kommt, dann muß nach anderen gesellschaftlichen Faktoren gesucht werden. Dazu gehören nur sehr vordergründig die hohe Analphabetenquote und das Fortleben traditionaler Streitbeendigungsmechanismen. Beides sind nur Indikatoren für gesellschaftliche Strukturen, die sich anders organisieren als über staatliches Recht.

Diese Strukturen werden in zwei der Mexiko-Studien, über die hier berichtet worden ist, im einzelnen als Subsysteme beschrieben³⁹. Teilbereiche der mexikanischen Gesamtgesellschaft (selbständige Indio-Kulturen, ländliche Ansiedlungen,

36 Beckstrom, John H., Handicaps of Legal-Social Engineering in a Developing Nation, *Am.J.Comp.L.* 22 (1974), 697–712.

37 Ebenso Lenk, 151.

38 Trubek, 47.

39 Collier a. a. O.; vgl. a. dies., Political Leadership and Legal Change in Zinacantan, *Law and Society Rev.* 11 (1976), 131–163; Gessner a. a. O.

traditionale Großfamilien, Geschäftsverkehr der Wirtschaftsunternehmen untereinander, Betriebe, integrierte Wohnanlagen etc.) weisen eine so starke gegenseitige Abhängigkeit der einzelnen Systemteile (Personen, Organisationen) auf, daß Einflußnahmen „von außen“, also z. B. über rechtliche Steuerungsmaßnahmen, das Zusammenwirken gefährden würden und daher als dysfunktional abgewiesen werden. Es sind eigene Normen (nicht unbedingt „traditionale“), die die sozialen Abläufe im System regeln und eigene Konfliktlösungsmechanismen, die Streitigkeiten mit dem vorrangigen Ziel aus der Welt schaffen, das gestörte „Gleichgewicht“ (dessen Nutzen für die Beteiligten sehr unterschiedlich sein kann) wieder herzustellen, also ein künftiges Zusammenwirken der Streitparteien zu ermöglichen. Der Konflikt zwischen Recht und Unrecht, zwischen Gesetzesnormen und sozialen Normen, stellt sich so dar als Konflikt zwischen der Systemrationalität der Gesamtgesellschaft und sehr vielen verschiedenen Systemrationalitäten autonomer gesellschaftlicher Teilbereiche.

Weiterhin wird eine mikrosoziologische Erklärung angeboten, die unterscheidet zwischen sozialen Beziehungen (Interaktionsverhältnissen) mit sehr komplexen gegenseitigen Erwartungsstrukturen und solchen mit wenig komplexen Erwartungsstrukturen. Nimmt man hierfür Beispiele, so würde die Skala reichen von der Beziehung zwischen Ehegatten (hochkomplex) bis hin zu der Beziehung zwischen Fahrgäst und Busschaffner (wenig komplex). Der Komplexitätgrad der Sozialbeziehung steht in einem umgekehrten Verhältnis zur Wirkungschance von Rechtsnormen: Bei komplexen Beziehungen konkurrieren so viele gegenseitige Erwartungen mit den Verhaltenserwartungen der Allgemeinheit (des Gesetzgebers), daß letzteren wenig Einfluß zukommt auf das Verhalten der Interaktionspartner. Dagegen kann sich bei wenig komplexen Beziehungen das Sozialverhalten allein nach einer einzelnen Erwartung (z. B. einer rechtlichen Verhaltenserwartung) ausrichten. Da in Industriegesellschaften die anonymen (wenig komplexen) Sozialbeziehungen, in traditionaleren Gesellschaften aber die persönlicheren (hochkomplexen) Interaktionsmuster überwiegen, kann auch von diesem Ansatz her der spezielle und für jede Gesellschaftsform eigentümliche Weg staatlichen Rechts in die jeweiligen Verhältnissituationen nachgezeichnet werden⁴⁰.

Diese beiden Ansätze sind nur Beispiele für theoretische Analysen zur Rechtswirkung in wirtschaftlich weniger entwickelten Gesellschaftsformationen. Sie sind nicht aus dem Bedürfnis entstanden, „modernes“ Recht und westliche Rechtsprinzipien in die Dritte Welt zu übertragen, sondern wollen zunächst ein gegenüber der dogmatisch-juristischen Literatur zutreffenderes Bild von der jeweils „geltenden“ Rechtsordnung entwerfen, dann aber vor allem zur Bildung einer allgemeinen Theorie der Wirkungsbedingungen des Rechts beitragen. Eine solche Theorie muß in der Lage sein, die Rechtsgeltung generell zu erklären, und muß sich auf empirische Erfahrung sowohl in den Industriestaaten wie auch in den wirtschaftlich weniger entwickelten Gesellschaften stützen können. Es wäre unter dieser Perspektive sehr zu bedauern, wenn die berechtigte und nützliche Kritik an Forschungsansätzen der „Law and Development“-Studien zu einer Abkehr von der empirischen Rechtsforschung in der Dritten Welt führen würde. Die angelegte Bestandsaufnahme könnte erweisen, daß wesentliche Erklärungsfaktoren zum

40 Gessner, 170 ff.

Verhältnis von Recht und Gesellschaft gerade aus dem Kontrast sehr unterschiedlich strukturierter Gesellschaften zu gewinnen sind, wobei diese Unterschiede nicht nur in der politischen Organisation (wie etwa beim Vergleich sozialistischer und kapitalistischer Gesellschaften) oder in der kulturellen Normierung (wie etwa beim Vergleich westlicher und fernöstlicher Gesellschaften), sondern eben auch im wirtschaftlichen Entwicklungsstand gesehen werden können.

thus the prestige of the federal constitution was diminished: The incessant amending of the constitution (more than 200 modifications since 1917) prevented the Supreme Court from interpreting the basic constitutional provisions in an evolutionary way. This point of view underlines the necessity of more, and even of multidisciplinary studies in analysing the country's judicial system both on the national and the local level. Only this way shall lead to fundamental and not only circumstantial propositions striving for a judicial reform, a reform that has been overdue since a long time.

Anthropology and Sociology of Private Law in Mexico

By VOLKMAR GESSNER

In view of the recent discussion about the scientific value of "law and development"-studies it appears to be useful to describe the present state of knowledge concerning specific geographical regions and specific areas of law and so to allow a critical review and possibly a reorientation. What we have certainly learned is that approaches which look merely for better legal social engineering in developing countries are subject to serious doubt.

This paper is intended to give access to empirical studies on the relationship between private law (including labour law) and society in Mexico. By describing concrete phenomena of the Mexican law in action (II and III) and introducing subsequently (IV) theoretical concepts for structuring the presented factual knowledge the author argues in favor of a theoretical perception of the function of law in the third world. This position is in sharp contrast to other (legal) scholars participating in the "law and development"-discussion who defend that the only answer to dogmatic orientations of the traditional legal sciences in developing countries is not a social science but a policy approach. The studies referred to in this article are non-normative altogether. Proposals for legal reform are completely absent and even the topics themselves were far away from the mainstreams of political discussions by the time when the research was done in the country. As a result this research had no impact on the making of new laws. On the other hand it is of great importance for legal sociology that Mexico is now one of the few regions in the world where it is possible to analyse the whole range of social structures under the perspective if and to what degree social behavior is influenced by law.

Popular Justice in Zinacantan

By JANE F. COLLIER

The town hall court in the Tzotzil Maya community of Zinacantan, Chiapas, Mexico functions as a highly successful popular tribunal. It is easily accessible to all citizens, justice is quick and cheap, and it uses procedures intelligible to the uneducated layman. At the same time, the court is highly popular and news of its activities spread rapidly through the community. As a result, it not only